

## **Bildungsrecht: Anspruch gegen die Eltern auf Finanzierung des Studiums**

### Anspruch gegen Eltern auf Finanzierung eines Studiums:

**Der Abschluss einer Lehre steht dem Anspruch eines Kindes gegen seine Eltern auf Finanzierung eines Studiums dann nicht entgegen, wenn erst der erfolgreiche Abschluss der Lehre in Verbindung mit dem zuvor erworbenen Abschlusszeugnis einer Zweijährigen Höheren Handelsschule zur Fachhochschulreife des Kindes führt. Eines engen sachlichen Zusammenhanges zwischen Lehre und Studium in dem Sinne, dass die Lehre eine sinnvolle fachliche Vorbereitung des Studiums darstellt, bedarf es unter diesen Voraussetzungen nicht.**

OVG Bremen, Beschl. v. 12.3.2003 – 1 S 30/03

Zum Sachverhalt:

Die 25jährige Ast. schloss 1996 die Zweijährige Höhere Handelsschule ab; das Abschlusszeugnis bescheinigte zugleich den schulischen Teil der Fachhochschulreife. Den Besuch der gymnasialen Oberstufe der Höheren Handelsschule brach die Ast. ab, nach einigen Gelegenheitstätigkeiten arbeitete sie von 1998 bis 2000 als Flugbegleiterin bei einer türkischen Fluggesellschaft. Von 2000 bis 2002 absolvierte sie eine Lehre zur Groß- und Außenhandelskauffrau. Nachdem ihre Bewerbung für einen Studienplatz in dem Fachhochschulstudiengang „Soziale Arbeit“ im WS 2002/03 aus Kapazitätsgründen erfolglos blieb, beantragte sie mit der Begründung, die vorhandene Kapazität sei tatsächlich nicht erschöpft, beim VG die Zuteilung eines Studienplatzes im Wege der einstweiligen Anordnung.

Ihren Antrag, ihr für dieses Verfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen, lehnte das VG unter Hinweis auf die seiner Ansicht nach fortbestehende Unterhaltspflicht der Eltern der Ast. ab. Die Beschwerde der Ast. blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

1. Die Ast. hat einen Anspruch gegen ihre Eltern auf Zahlung eines Prozesskostenvorschusses für das Verfahren, mit dem sie begehrt, ihr im Wege der einstweiligen Anordnung einen Studienplatz zuzuteilen. Die Kosten für dieses Verfahren sind, soweit sie nicht von der Ag. zu tragen sind, Teil der Kosten des Studiums, und die Eltern der Ast. sind nach § 1610 II BGB im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, die Kosten des Studiums zu tragen.

a) Entgegen der Auffassung der Beschwerde ist das beabsichtigte Studium der Ast. keine Zweitausbildung, zu deren Finanzierung die Eltern der Ast. nicht mehr in Anspruch genommen werden könnten. Zwar hat die Ast. durch ihre Ausbildung zur Groß- und Außenhandelskauffrau im Jahre 2002 schon einen berufsqualifizierenden Abschluss erworben, dieser führte für sie aber zugleich auch in Verbindung mit dem 1996 erworbenen Abschlusszeugnis der Zweijährigen Höheren Handelsschule zu einem Abschlusszeugnis der Fachoberschule und damit zum Erwerb der Fachhoch-

## **Bildungsrecht: Anspruch gegen die Eltern auf Finanzierung des Studiums**

schulreife (vgl. Nr. 2.8.1.3 der Anl. zu § 1 der Verordnung über die Zuerkennung von Abschlüssen in Zeugnissen öffentlicher Schulen - Zuerkennungsverordnung - v. 31.10.1997, BremGBI S. 563 - Sa BremR 223-a-12). Die Berufsausbildung in einem nach dem BBiG oder der HandwO anerkannten Ausbildungsberuf war also zwingende Voraussetzung für ein Studium. Die Aufnahme eines Studiums war schon in dem Abschlusszeugnis der Zweijährigen Höheren Handelsschule mit der darin enthaltenen Qualifikation („Dieses Zeugnis schließt den schulischen Teil der Fachhochschulreife ein“) gewissermaßen angelegt, nur musste sich zur Erlangung der vollen Fachhochschulreife zunächst noch eine Lehre anschließen. Die Aufnahme einer solchen Lehre konnte daher von Anfang an als notwendige Zwischenstufe auf dem Weg zu einem Hochschulstudium angesehen werden; sie war deshalb Teil eines erst mit dem Studium endenden einheitlichen Ausbildungsganges. Die Unterhaltspflicht der Eltern umfasst - bei entsprechender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit - grundsätzlich auch die Finanzierung eines Fachhochschulstudiums, wenn ihr Kind - wie hier - die Fachhochschulreife teilweise durch ein Schulabgangszeugnis („schulischer Teil“) und vollständig durch eine nachfolgende Lehre („praktischer Teil“) erworben hat (vgl. auch OLG Bremen, Urt. v. 17.5.1995 - 5 UF 31/95, Juris).

b) Entgegen der Auffassung der Beschwerde entfällt die Unterhaltspflicht der Eltern der Ast. hier nicht deshalb, weil zwischen der Lehre (Groß- und Außenhandelskauffrau) und dem beabsichtigten Studium (Soziale Arbeit) kein enger sachlicher Zusammenhang besteht. Das Erfordernis eines engen sachlichen Zusammenhangs ist von der Rechtsprechung der Zivilgerichte (vgl. grundlegend BGHZ 107, 376 = NJW 1989, 2253 = LM § 1610 BGB Nr. 18) für die so genannten Abitur-Lehre-Studium-Fälle entwickelt worden. Diese unterscheiden sich von dem Fall der Ast. aber darin, dass in ihnen das Studium schon unmittelbar nach dem Schulabschluss hätte aufgenommen, das Studium also ohne Verzögerung hätte begonnen werden können. Eine solche Verzögerung, die in der Regel zu zusätzlichen oder doch zumindest länger anhaltenden Belastungen der Eltern führt, bedarf deshalb einer besonderen Rechtfertigung. Diese ist nur gegeben, wenn die Lehre, die dem Studium vorangeht, eine „sinnvolle, fachbezogene Vorbereitung“ (BGHZ 107, 376 = NJW 1989, 2253 [2255] = LM § 1610 BGB Nr. 18) des Studiums darstellt. In dem hier zu entscheidenden Fall wird die Hochschulreife aber erst durch die Lehre vollständig erworben; sie ist also nicht sinnvolle Vorbereitung, sondern unverzichtbare Voraussetzung für die Möglichkeit, ein Studium zu beginnen, ohne dass es auf die Fachrichtung der Lehre oder des Studiums ankäme. Ein enger sachlicher Zusammenhang ist daher - ebenso wie beim Erwerb der Hochschulreife durch einen rein schulischen Bildungsgang - nicht erforderlich.

c) Zu Recht hat das VG auch angenommen, dass ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen den einzelnen Ausbildungsabschnitten besteht. Wie der BGH (BGHZ 107, 376 = NJW 1989, 2253 f. = LM § 1610 BGB Nr. 18) für die Abitur-Lehre-Studium-Fälle entschieden hat, ist der zeitliche Zu-

## **Bildungsrecht: Anspruch gegen die Eltern auf Finanzierung des Studiums**

sammenhang gewahrt, wenn das Studium nach dem Abschluss der Lehre mit der gebotenen Zielstrebigkeit aufgenommen wird: Die Einheitlichkeit des Ausbildungsganges wird aufgehoben, wenn im Anschluss an die Lehre für längere Zeit der erlernte Beruf ausgeübt wird, obwohl mit dem Studium hätte begonnen werden können, und der Entschluss zum Studium auch sonst nicht erkennbar wird. Diese Voraussetzungen sind hier aber nicht gegeben, da die Ast. sich unmittelbar nach dem Erwerb der Fachhochschulreife um einen Studienplatz bewirbt. Die Tatsache, dass die Ast. zwischen dem Abschluss der Zweijährigen Höheren Handelsschule (1996) und dem Beginn der Lehre (2000) zunächst diverse Nebenbeschäftigungen ausgeübt und dann als Flugbegleiterin bei einer türkischen Fluggesellschaft gearbeitet hat, ist in diesem Zusammenhang unerheblich. Diese Unterbrechung ihrer Ausbildung lag nämlich vor dem Abschluss einer ersten selbstständig nutzbaren Ausbildung und vor dem Erwerb der Hochschulreife. Zu diesem Zeitpunkt hatten die Eltern der Ast. ihre Pflicht, die Kosten einer angemessenen Vorbildung der Ast. zu einem Beruf zu tragen, noch nicht erfüllt. Nur wenn sie gleichwohl nicht mehr hätten damit rechnen brauchen, die Ast. strebe noch eine angemessene Berufsausbildung an, wäre die Unterbrechung der Ausbildung von Bedeutung. Eine solche Erwartung war aber allein durch Art und Dauer der Tätigkeit der Ast. und ihr inzwischen erreichtes Alter – die Ast. ist 1977 geboren – nicht gerechtfertigt. Weitere Gründe, die zu einer solchen Erwartung hätten Anlass geben können, sind nicht vorgetragen.

2. Die Eltern der Ast. sind auch nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen in der Lage, die Prozesskosten ohne Gefährdung ihres eigenen angemessenen Lebensunterhalts zu finanzieren.